

Merkblatt «Gewässerraum»

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Gewässerraum) erforderlich ist. Nach Art. 36a Abs. 2 GSchG regelt der Bundesrat die Einzelheiten. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 Satz 1 GSchG). Den Kantonen steht es dabei frei, die Festlegung des Gewässerraums selbst vorzunehmen oder an die Gemeinden zu delegieren (Urteil des Bundesgerichts 1C_289/2017 vom 16. November 2018, E. 3.2 f. mit weiteren Hinweisen). Von der Möglichkeit der Delegation hat der Kanton Zug Gebrauch gemacht, indem er die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des Richtplans an die Gemeinden delegiert hat. Demnach legen die Gemeinden den Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025, fest (L 8.4.1 Richtplan des Kantons Zug). Bis zur erstmaligen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen des Bundes (L 8.4.2 Richtplan des Kantons Zug).

In prozessualer Hinsicht muss vor der Festlegung des Gewässerraums zwingend eine Anhörung der betroffenen Kreise stattfinden (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Nur so kann sichergestellt werden, dass auch private Interessen ermittelt und bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Der Kreis der einzubeziehenden Personen ist dabei nicht zu eng zu ziehen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau WBE.2017.224 vom 1. März 2018, E. 2.3.2 f.). Im Kanton Zug kann die Anhörung der betroffenen Kreise grundsätzlich im Rahmen der Ortsplanung durch die öffentliche Mitwirkung erfolgen (vgl. § 39 neu PBG). Das Erfordernis der öffentlichen Mitwirkung ist in der Regel mit der öffentlichen Auflage, der Möglichkeit schriftlicher Einwendungen und der anschliessenden Publikation gemäss § 39 neu PBG erfüllt.

Nach kantonaler Rechtsprechung ist der Gewässerraum grundeigentümergebunden und parzellenscharf festzulegen: Zur Festlegung des Gewässerraums ist ein Planungsverfahren zu wählen, welches parzellenscharfe, grundeigentümergebundene und anfechtbare Festlegungen trifft (einzelfallbezogen). Demnach ist eine generell-abstrakte Festlegung des Gewässerraums weder zulässig noch sinnvoll. Sie kann dem Erfordernis einer detaillierten, parzellenscharfen Begründung nicht gerecht werden und erscheint vor dem Hintergrund der Anhörungspflicht der betroffenen Kreise ausgeschlossen (URP 2020-1, S. 10). Auch ein generell-abstrakter Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist unzulässig (Urteil des Bundesgerichts 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019, E. 6.4). Festlegungen auf Stufe der behördengebundenen Richtplanung oder Sachplanung genügen nicht für die Festlegung des Gewässerraums (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft [810 16 180] vom 22. März 2017, E. 4.4.2 ff., in URP 2018-5, S. 450 f. so auch: Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau WBE.2017.224 vom 1. März 2018).

Der Richtplan des Kantons Zug verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, gemeinsam ein Merkblatt für die einheitliche Umsetzung des Gewässerraums zu erarbeiten (L 8.4.5 Richtplan des Kantons Zug). Mit dem vorliegenden Merkblatt «Gewässerraum» wird diese Vorgabe umgesetzt. Grundlage des Merkblatts «Gewässerraum» bildet neben dem Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans Gewässerraum, Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. März 2020, die Modulare Arbeitshilfe des Bundes zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019.

Das Merkblatt «Gewässerraum» ist in fünf Arbeitsschritte eingeteilt und beschreibt am Ende weitere, ausgewählte Bereiche mit Handlungsspielräumen für die Gemeinden:

- Arbeitsschritt 0: Verzicht auf Gewässerraumfestlegung;
- Arbeitsschritt 1: Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern;
- Arbeitsschritt 2: Ermittlung minimaler Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern;
- Arbeitsschritt 3: Erhöhung des Gewässerraums prüfen;
- Arbeitsschritt 4: Reduktion des Gewässerraums prüfen.

Arbeitsschritt 0: Verzicht auf Gewässerraumfestlegung		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
<p>Die Behörde kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz und Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern), vgl. Art. 41a Abs. 5; Art. 41b Abs. 4 GSchV</p> <p>Die erwähnte Aufzählung im Gesetz ist abschliessend:</p>	<p>Nein.</p> <p>Es braucht eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall und eine rechtsgenügende Begründung, inwiefern die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV gegeben sind. Pauschale Begründungen vermögen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu genügen (Urteil des Bundesgerichts 1C_289/2017 vom 16. November 2018, E. 5.4).</p>	<p>Angaben, die bei der Interessenabwägung hilfreich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum zahlenmässigen Verhältnis vom verbauten bzw. nicht verbauten Teil eines Bachs; - auf welchen Abschnitten und für welche Arten (Pflanzen/Tiere) bildet der Bach einen wichtigen Lebensraum; - Bestandaufnahmen; - Begehungsprotokolle;

Arbeitsschritt 0: Verzicht auf Gewässerraumfestlegung		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
<p>Für Fliessgewässer (Art. 41a Abs. 5 GSchV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewässer befindet sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind; - eingedolte Gewässer; - künstlich angelegte Gewässer; - sehr kleine Gewässer. <p>Für stehende Gewässer (Art. 41b Abs. 4 GSchV):</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewässer befindet sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind; - eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha; - künstlich angelegte Gewässer. <p>Keine weiteren Verzichtsründe im kantonalen Recht möglich.</p> <p>Keine Pflicht zum Verzicht auf die Festlegung.</p>	<p>Das Bundesgericht qualifizierte ein generell-abstrakter Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums als unzulässig (Urteil des Bundesgerichts 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019, E. 6.4).</p>	<p>(Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau WBE.2017.224 vom 1. März 2018, E. 2.3.4.2, in: URP 2018/5, S. 436).</p> <p>Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums kann auch abschnittsweise erfolgen, bspw. in Bereichen, in denen ein Bach aufgrund der baulichen Gegebenheiten von vornherein keine wichtigen ökologischen Funktionen als Lebensraum übernehmen kann. Für andere Streckenabschnitte, die sich für eine Revitalisierung grundsätzlich eignen, ist demgegenüber ein Gewässerraum auszuscheiden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau WBE.2017.224 vom 1. März 2018, E. 3.2, in: URP 2018/5, S. 441).</p>
<p>Verzicht auf Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern. Festlegung eines Mindestabstands.</p>	<p>Nein.</p> <p>Es bedarf einer Beurteilung und Begründung im Einzelfall. Wird auf den Gewässerraum verzichtet, bleibt das kantonale Recht anwendbar. Der kantonale Mindestabstand kann innerhalb der Bauzonen mit der Festlegung</p>	

Arbeitsschritt 0: Verzicht auf Gewässerraumfestlegung		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
	einer Baulinie reduziert oder aufgehoben werden (§ 23 Abs. 1 GewG). Der Kanton ist bestrebt, das kantonale Recht bis zum Abschluss der Ortsplanungsrevisionen an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Momentan ist angedacht, dass auch bei einer Überarbeitung der kantonalen Gesetzgebung bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums weiterhin ein Mindestabstand für eingedolte Gewässer festgeschrieben wird.	
Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ermessensspielraum der Kantone bei der Definition von «sehr kleinen Fliessgewässern». In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Gewässer auch bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums seine Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.	Ja.	Die Gemeinden legen den Gewässerraum mindestens für jene Gewässer fest, die auf der Landeskarte 1:25'000 (swissTLM3D) verzeichnet sind (L 8.4.4 Richtplan des Kantons Zug). Karte 1: Gewässerdaten - Grün markierte Gewässer: Eine Gewässerraumfestlegung ist grundsätzlich zwingend. Ausgenommen sind Gewässer im Wald und künstlich angelegte Teiche und Kanäle etc. Bei ihnen braucht es eine Interessenabwägung. - Braun markierte Gewässer: Es kann auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Es braucht aber in jedem Fall eine Interessenabwägung im Einzelfall.

Arbeitsschritt 1: Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
(Ökomorphologie, Korrekturfaktoren) <i>Die Modulare Arbeitshilfe des Bundes zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz äussert sich nicht explizit zur Ökomorphologie.</i>	Ja. Für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers ist bei eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor anzuwenden. Dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0 (vgl. Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern», BWG, 2001). Der Gewässerraum eines Fliessgewässers, basierend auf der natürlichen Breite, kann erst bestimmt werden, wenn die effektive Breite der Gerinnesohle des Gewässers mit diesen Korrekturfaktoren multipliziert worden ist (BAFU, Erläuternder Bericht vom 20. April 2011, A) Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer [07.492] – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung, S. 11).	Karte 2: Sohlenbreite (gemessen). Zeigt die Fliessgewässer mit Angaben zur Gerinnesohlenbreite. Bei Unklarheiten stehen die kantonalen Fachämter beratend zur Seite.

Arbeitsschritt 2: Ermittlung minimaler Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
Der Gewässerraum kann symmetrisch oder asymmetrisch angeordnet werden. Damit kann	Nein.	Schlüsselkurve (siehe Modulare Arbeitshilfe des Bundes zur Festlegung und Nutzung des

Arbeitsschritt 2: Ermittlung minimaler Gewässerraubbreite bei Fliessgewässern		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
den lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung getragen werden (z. B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer).	Mindestbreiten gemäss Schlüsselkurve (Art. 41a GSchV).	Gewässerraub in der Schweiz, Modul 1, S. 15).
Bei grossen Fliessgewässern, deren natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 m beträgt, legt die im Kanton zuständige Behörde die Breite des Gewässerraub im Einzelfall so fest, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind.	Nein. Im Kanton Zug hat es kaum Fliessgewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m. Zudem ist in diesen Fällen eine Beurteilung im Einzelfall notwendig.	
Für stehende Gewässer muss die Breite des Gewässerraub, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV).	Nein. Es handelt sich dabei um eine bundesrechtliche Minimalvorgabe. Eine abweichende kantonale Regelung ist unzulässig.	
Der Gewässerraub wird innerhalb und ausserhalb der Bauzone nicht differenziert festgelegt bzw. dargestellt.	Nein.	
Gefahrenkarte zum Hochwasserschutz für die Ausscheidung der Gewässerräume (Interessenabwägung).	Nein.	Karte 6: Gefahrenkarte.

Arbeitsschritt 3: Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
Pflicht zur Erhöhung der minimalen Breite des Gewässerraums, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, aus überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder zur Gewährleistung der Gewässernutzung erforderlich ist (für Fließgewässer vgl. Art. 41a Abs. 3 GSchV; für stehende Gewässer vgl. Art. 41b Abs. 2 GSchV).	Nein. Der erforderliche Raum ist im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort festzulegen.	Karte 3: Schutzgebiete.

Arbeitsschritt 4: Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
Die Breite des Gewässerraums kann reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist in dicht überbauten Gebieten und bei gewissen topografisch sehr engen Platzverhältnissen (für Fließgewässer vgl. Art. 41a Abs. 4 GSchV; für stehende Gewässer vgl. Art. 41b Abs. 3 GSchV).	Nein. Welcher Raumbedarf erforderlich ist, muss die zuständige Behörde im Einzelfall in Abhängigkeit der Situation vor Ort (Grösse, Verbauungstyp, Dynamik usw.) festlegen und begründen. Im Einzelfall ist eine Abwägung vorzunehmen, insbesondere zwischen den Interessen an einer inneren Verdichtung und einer langfristigen Raumsicherung für die Gewässer. Diese Abwägung hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen.	

Arbeitsschritt 4: Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
	<p>Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheidungen unter Verweis auf das Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» vom 18. Januar 2013 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE und des Bundesamts für Umwelt BAFU festgehalten, dass eine Anpassung des Gewässerraums bzw. Ausnahmegewilligungen vor allem in dicht überbauten städtischen Quartieren und Dorfzentren zugelassen werden sollen, die (wie Basel und Zürich) von Flüssen durchquert werden. In solchen Gebieten sollen die raumplanerisch erwünschte städtebauliche Verdichtung und die Siedlungsentwicklung nach innen ermöglicht und Baulücken geschlossen werden können. Dagegen besteht gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in peripheren Gebieten, die an ein Fliessgewässer angrenzen, regelmässig kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Hier muss daher der minimale Raumbedarf des Gewässers (gemäss Art. 41a Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV) grundsätzlich respektiert werden.</p> <p>Gemäss dem Merkblatt des ARE und des BAFU können zwar auch Dorfzentren in ländlichen Gebieten als dicht überbautes Gebiet im</p>	

Arbeitsschritt 4: Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
	<p>Sinne von Art. 41a GSchV gelten. Diesbezüglich muss jedoch rechtsgenügend aufgezeigt werden, inwiefern von einer dichten Überbauung ausgegangen werden müsse. Für das Bundesgericht war eine dichte Überbauung nicht anhand von eingereichten Fotos und aktenkundigen Plänen ersichtlich. Der Hinweis im Planungsbericht, es sei auf die Uferschutzzone im Ortskernbereich verzichtet worden, da dieser Bereich in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde als dicht bebaut zu bezeichnen sei, vermag den Anforderungen nicht zu genügen. Bei der Ausscheidung von Gewässerräumen sind nicht flächendeckende, sondern an die konkreten Verhältnisse angepasste Festlegungen vorzunehmen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1C_289/2017 vom 16. November 2018, E. 5.4 f. mit weiteren Hinweisen).</p>	
<p>Kriterien zur Bestimmung von «dicht überbaut» sind zwingend zu beachten. Ein Spielraum der Kantone besteht beim Vollzug im Einzelfall.</p>	<p>Ja. Vorgehen: 1. Ist das Kriterium des «dicht überbauten Gebiets» erfüllt? 2. Steht einer Reduktion das öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes entgegen?</p>	<p>Vgl. Karte 4: Dicht bebautes Gebiet. Vgl. Merkblatt des ARE und des BAFU «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» vom 18. Januar 2013. Das Merkblatt bezweckt die Unterstützung der Kantone bei einem landesweit einheitlichen Vollzug innerhalb des Siedlungsgebiets. Das Merkblatt umfasst eine nicht abschliessende Kriterienliste zur Bestimmung</p>

Arbeitsschritt 4: Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
		des dicht überbauten Gebiets. Die Kriterien müssen fallweise gewichtet werden (vgl. BGE 140 II 428, E. 3.4 mit weiteren Hinweisen).

Weitere Bereiche mit Handlungsspielräumen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
<i>Uferlinie bei bestehenden Gewässern</i> Spielraum für die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten (z. B. Jährlichkeiten des Wasserstands, Oberkante der Böschung bei kleineren stehenden Gewässern).	Ja.	Begrenzungslinie, für deren Bestimmung der regelmässig wiederkehrende höchste Wasserstand gilt.
<i>Entschädigungsfälle im Gewässerraum</i> Wenn der Tatbestand einer materiellen Enteignung gegeben ist, wird das Gemeinwesen, das den Gewässerraum eigentümergebunden festlegt, entschädigungspflichtig (Kantone oder Gemeinden). Das Verfahren für die Entschädigung richtet sich nach den Regeln des kantonalen Rechts.	Nein.	Vgl. Aufsatz von CHRISTOPH FRITZSCHE, Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung infolge der Festsetzung von Gewässerräumen, URP 2014, S. 218 ff. Grundsatz der Entschädigungslosigkeit: Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Entschädigungslosigkeit der Regelfall, das Vorliegen einer materiellen Enteignung dagegen die Ausnahme. So ist auch die Festlegung des Gewässerraums in den meisten Fällen entschädigungslos hinzunehmen, weil die Beschränkung der aus dem Eigentum

Weitere Bereiche mit Handlungsspielräumen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
		<p>fliessenden Rechte nicht so intensiv ist, dass sie einer Enteignung gleichkommt und damit eine materielle Enteignung darstellt.</p> <p>Bei einer Reduktion des baulichen Nutzungsmasses auf einen Drittel und eine geschätzte Wertverminderung von 20 Prozent nahm das Bundesgericht keine materielle Enteignung an. Die den Eigentümerschaften verbleibenden Eigentumsbefugnisse erschienen dem Bundesgericht immer noch als ausreichend. Denn die Eigentümerschaften könnten aus ihrem Land weiterhin einen beachtlichen wirtschaftlichen Nutzen ziehen (BGE 97 I 632, E. 7b).</p>
<p><i>Bestandesschutz für bestehende Anlagen</i> Artikel 41c GSchV enthält eine gegenüber Art. 24c RPG eigenständige Besitzstandsgarantie (abweichend von Urteil 1C_345/2014 vom 17. Juni 2015, E. 4). Diese orientiert sich an der verfassungsmässigen Besitzstandsgarantie und umfasst den Bestand, die Weiternutzung und den Unterhalt von Bauten sowie Änderungen, welche die Funktionen des Gewässerraums nicht berühren. Unzulässig ist dagegen die Erweiterung oder der Wiederaufbau zonenwidriger Bauten ausserhalb der Bauzone im Gewässerraum (BGE 146 II 304, E. 9).</p>	Nein.	

Weitere Bereiche mit Handlungsspielräumen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
<p><i>Gemeinde- und kantonsübergreifende Gewässer</i> Den Gewässerraum an den Grenzen stimmen Gemeinden und Kantone aufeinander ab, damit es nicht zu unbegründeten Abweichungen im Gewässerraum kommt und der resultierende Gewässerraum beidseits der Grenze die Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG gewährleisten kann.</p>	Ja.	<p>Gemeindeübergreifende Gewässer: Die Gemeinde, welche den Gewässerraum für sich festlegen möchte, muss bei den angrenzenden Nachbargemeinden zur Koordination und zur Gewährung des Anhörungsrechts eine Vernehmlassung durchführen. Im Rahmen des raumplanerischen Berichts nach § 47 V PBG ist das Ergebnis der Vernehmlassung zu erläutern.</p> <p>Kantonsübergreifende Gewässer: Die Gemeinde, welche den Gewässerraum für sich festlegen möchte, nimmt in einem ersten Schritt mit der Gewässerabteilung der Bau- und Tiefbauverwaltung des Kantons Kontakt auf. In einem zweiten Schritt führt sie bei den angrenzenden Nachbargemeinden zur Koordination und zur Gewährung des Anhörungsrechts eine Vernehmlassung durch. Im Rahmen des raumplanerischen Berichts nach § 47 V PBG ist das Ergebnis der Vernehmlassung zu erläutern.</p> <p>Beachte: Innerhalb der Bauzone gibt es kaum ein kantonsübergreifendes Gewässer.</p>
Die Gemeinden haben grundsätzlich die Möglichkeit, einzelne, ausgewählte Gewässer («Pilotgewässer») vor der Vorprüfung durch das ARV		

Weitere Bereiche mit Handlungsspielräumen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
prüfen zu lassen. Es soll dabei in erster Linie darum gehen, Erfahrung für die Interessenabwägung zu sammeln. Bei Bedarf wird die interne Arbeitsgruppe «Bauen an Gewässern» beigezogen.		
<i>Anpassung Gesetz / Verordnung</i>	Nein, angedacht ist eine Revision des GewG (Angleichung an bundesrechtliche Vorgaben).	
<i>Vorprüfung durch das ARV</i> Der Richtplan verpflichtet die Gemeinden, im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen den Gewässerraum innerhalb und ausserhalb der Bauzone auszuscheiden.	Ja.	Den Gemeinden wird empfohlen, die Ausscheidung des Gewässerraums sowohl für die Gewässer innerhalb als auch für jene ausserhalb der Bauzone als Gesamtpaket beim ARV zur Vorprüfung einzureichen. Werden die beiden Bereiche getrennt eingereicht, müssen sie zumindest aufeinander abgestimmt sein und spätestens bei der Genehmigung koordiniert werden.
Wie können die Gewässerräume vor der Ortsplanungsrevision ausgeschieden werden?	Ja.	Entweder bereits mit dem Erlass einer überlagernden Zone oder durch eine einzelfallweise Festlegung mittels Spezialbaulinie. Diese wird danach im Rahmen der Ortsplanungsrevision durch eine überlagernde Zone abgelöst. In diesen Fällen gelangt die Übergangsbestimmung gemäss GSchV nicht mehr zur Anwendung. Der Gewässerraum wird als überlagernde Zone dargestellt. Es bedarf dafür keines separaten Plans.
<i>Gewässerraum im landwirtschaftlichen Raum</i>	Nein.	

Weitere Bereiche mit Handlungsspielräumen		
Handlungsspielraum (Themenbereich)	Ist eine einheitliche, kommunale Lösung sinnvoll? Ja / Nein	Mögliche kommunale Lösung oder Vorgehensweise
Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für die Gewässerräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets getrennte Vorlagen zu erarbeiten und die Verfahren separat durchzuführen. Eine Abstimmung der Vorlage ausserhalb des Siedlungsgebiets auf die Vorlage innerhalb des Siedlungsgebiets ist auch bei einer zeitlich versetzten Vorlage sinnvoll und möglich.	Es obliegt den Gemeinden zu entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.	

Beilagen:

- 01_Gewaesserdaten_20210609
- 02_GewNetz_Sohlenbreite_20210526
- 03_Schutzgebiete_20210526
- 04_dichtbebaut_Gemeinden_20210609
- 04_dichtbebaut_Kanton_20210609
- 05_Renaturierung_20210526
- 06_Gefahrenkarte_20210615
- 07_Erholungswald_20210923

Das Merkblatt sowie die Karten sind unter [Ortsplanungsrevision \(zg.ch\)](https://www.zg.ch/Ortsplanungsrevision) abrufbar.

Stand: 16. Februar 2022